

Hauptsatzung der Samtgemeinde Fürstenau

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom **23.03.2022** (Nds. GVBl. S. **191**) hat der Rat der Samtgemeinde Fürstenau in seiner Sitzung am **07.07.2022** folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Samtgemeinde Fürstenau“.
- (2) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind:
 - a. Gemeinde Berge
 - b. Gemeinde Bippen
 - c. Stadt Fürstenau
- (3) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit der Mitgliedsgemeinden.
- (4) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Stadt Fürstenau.
- (5) Die Mitgliedsgemeinden haben ihr nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:
 - a. Förderung der Vereinsarbeit durch Bereitstellung von Schulsportstätten für Vereine und Verbände
 - b. Errichtung und Unterhaltung von Schwimmbädern
 - c. Einrichtung und Unterhaltung von Musikschulen
 - d. Förderung der Aufgabe „Tourismus“ durch Neubeteiligung an Gesellschaften und Neumitgliedschaften in Verbänden, die derartige Zwecke verfolgen
 - e. Gewährung neuer laufender Zuschüsse für Klöster und Stifte, die einen wesentlichen kulturellen Beitrag für die Öffentlichkeit leisten
 - f. Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Fürstenau zeigt: Torturm mit rechtsanliegender Kemenate.
- (2) Die Farben der Flagge der Samtgemeinde sind rot-weiß-grün; sie zeigt als Symbol das Wappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift Samtgemeinde Fürstenau.

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister kann die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

§ 5

Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

§ 6

Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück verkündet bzw. bekannt gemacht.

(2) Auf die Bekanntmachung von Verordnungen und Satzungen wird nachrichtlich im „Bersenbrücker Kreisblatt“ hingewiesen.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde Fürstenau werden, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, auf der Internetseite der Samtgemeinde Fürstenau <http://www.fuerstenau.de> unter Angabe des Bereitstellungstages veröffentlicht. In der Tageszeitung „Bersenbrücker Kreisblatt“, die im Gebiet der Samtgemeinde Fürstenau erscheint, wird auf die Bereitstellung im Internet unter der vorgenannten Adresse hingewiesen

§ 7 (neu aufgenommen – Verpflichtung) Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Fürstenau zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder Teile des Samtgemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 dieser Satzung mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9 (neu aufgenommen)

Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik

(1) Abgeordnete, ausgenommen die oder der Vorsitzende der Vertretung, können an Sitzungen der Vertretung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, soweit sie aus folgenden Gründen an der Teilnahme an der Präsenzsitzung verhindert sind oder diese Gründe die Teilnahme an der Präsenzsitzung wesentlich erschweren:

- Krankheit oder körperliche Beeinträchtigungen
- Wahrnehmung familiärer Aufgaben (insbesondere Betreuung eines Kindes, Pflege von Angehörigen) oder
- Ausbildungs-, berufs- oder urlaubsbedingte Abwesenheiten

(2) Die Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist der Verwaltung grundsätzlich bis zum Vortag anzuzeigen.

(3) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.

(4) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am **01.08.2022** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Fürstenau vom **16.12.2016** außer Kraft.

Fürstenau, den **07.07.2022**

.....
Samtgemeindebürgermeister